

Amtsvermerk.

Schuhmacher Gebhard Matt von Nendeln bringt folgendes vor:

Er ersucht, man möchte eine Kundmachung erlassen, worin das Publikum aufmerksam gemacht wird, dass die Fahrradnummernschilder bis spätestens 1.5. den Ortsvorstehungen abzuliefern seien. Mit diesem Zeitpunkte bringe der liechtensteinische Radfahrerbund neue Tafelchen in Verkehr und dann wären doppelte Nummern vorhanden. Im Verkehre mit der Schweiz seien Nummernschilder unerlässlich und es würden deshalb diejenigen, die ein Interesse am Verkehre mit der Schweiz haben, dem Radfahrerbund beitreten müssen. Eintrittsgeld 2 Franken. Jahresbeitrag 40 Rp.

Vaduz, am 17.3.1932.

Aktenbündel 126

Akt. No. 176

Ordnungs No. -

Bekanntmachung.

P. B.

Jene Radfahrer, welche noch staatliche Nummerschilder
an ihren Rädern besitzen, werden aufgefordert, diese bis
spätestens 1. Mai 1932 bei ihren Ortsvorstehungen abzuliefern.

Vaduz, am 18.3.1932.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Hoop.

Liechtensteinisches Landesarchiv

POLIZEI-KOMMANDO
DES
KANTONS ST. GALLEN

St. Gallen, den 22. März 1932.
(Schweiz)

TELEPHON 8.69

An die Fürstliche Regierungskanzlei

V a d u z .

Wie uns mitgeteilt wurde, sind in letzter Zeit auf unserm Kantonsgebiet häufig liechtensteinische Velofahrer betroffen worden, die an ihren Fahrrädern keine Kontrollnummer angebracht hatten. Diese Velofahrer machten geltend, dass in ihrem Heimatstaate seit anfangs dieses Jahres keine Veloschilder mehr verabfolgt würden.

Indem wir Sie hierüber um Aufschluss bitten möchten, möchten wir andererseits nicht unterlassen, Sie auf die Bestimmungen von Art. 98 unserer kantonalen Vollzugsverordnung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 20. November 1928 aufmerksam, welche Vorschriften naturgemäss auch gegenüber den dortigen Velofahrern zur Anwendung kommen müssen.

Der citierte Artikel lautet: "Ausländische Velofahrer, die regelmässig oder öfters das Kantonsgebiet befahren, sei es, dass sie hier in Arbeit stehen oder sonst geschäftlich verkehren, haben bei der nächstgelgenden Velokontrollstelle Nummernschild und Ausweiskarte zu beziehen. Im übrigen sind sie im Sinne von Art. 61 Ziff. 2 des Konkordates von der Taxe befreit."

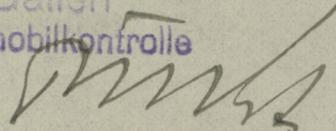
Wir gewärtigen Ihren gefl. baldigen Bericht.

Hochachtend:

Polizeikommando des Kantons

St. Gallen

Abt. Automobilkontrolle



Akt. No. 251

Bekanntmachung.

Orderungs No.

An die Radfahrer !

Wie nun mitgeteilt wurde, sind in letzter Zeit auf unserem

Kantonsgebiet häufig liechtensteinische Velofahrer betroffen worden,

die durch Fahrerlappen keine Kontrollnummer angebracht hatten. Diese

Das Polizeikommando des Cantons St. Gallen hat die Regierung

gebeten, dass in ihrem Heimatsort selbst ein

darauf aufmerksam gemacht, dass häufig liechtensteinische Velo-

fahrer betroffen werden, die nicht die vorgeschriebenen Kontroll-

nummern haben. Die in den Vorschriften verlangten

das ausländische Velofahrer, die regelmässig oder öfters das

Kantonsgebiet von St. Gallen betreten, sei es, dass sie dort in

Arbeit stehen oder sonst geschäftlich verkehren, bei der nächst-

gelegenen Kontrollstelle Nummernschild und Ausweis-

karte vorzeigen müssen. Da die früher ausgegebenen amtlichen Kontroll-

nummern nicht mehr gültig sind, werden die Radfahrer darauf aufmerksam

gemacht, dass sie sich das erforderliche Nummernschild und einen

Mitgliedskarte beim liechtensteinischen Radfahrer-

verein erwerben können.

Vaduz, am 31.3.1932.

Fürstliche Regierung:

gez. Dr. Hoop.

Liechtensteiner
Gibt FOR
TYPEWRITER

31.3.1932.

N/S

das Polizeikommando des Cts.St.Gallen

in

St.Gallen.

In Erledigung Ihres geschätzten Schreibens vom 22. März 1932 beehren wir uns mitzuteilen, dass die Fahrradsteuer in Liechtenstein seit 1. Jänner 1932 aufgehoben ist und dass daher keine Pflicht mehr besteht, die Fahrräder mit Nummernschildern zu versehen. Um den liechtensteinischen Radfahrern Ungelegenheiten zu ersparen, ^{en} wird gleichzeitig die st. gallischen Vorschriften für den Fahrradverkehr in den Zeitungen bekanntgemächt und es werden die Radfahrer daran erinnert, dass sie sich um den Kontrollschild und um eine Mitgliedkarte eines liechtensteinischen Radfahrervereins zu bewerben haben.

Hochachtungsvoll

Fürstliche Regierung:

P. B.

8.4.1932.

N/S

Herrn Gebhard M a t t,
Obmann des Liechtensteiner Radfahrerbundes
in
N e n d e l n.

Unter Bezugnahme auf Ihre kürzliche Vorsprache teilen wir Ihnen mit, dass wir heute mit der Kantonspolizei in St.Gallen bezüglich der Fahrradkontrollschilder neuerdings verhandelt haben. Wir haben der Kantonspolizei vorgeschlagen, dass Ihr Radfahrerbund Fahrradschilder von Nr.1 aufwärts ausgeben wird. Um eine Kontrolle zu haben, soll Ihr Verband der Regierung monatlich ein Verzeichnis der ausgegebenen Kontrollschilder vorlegen. Polizeileutnant Dürr vom Polizeikommando in St.Gallen ist der Meinung, dass auf dieser Basis der Verkehr liechtensteinischer Fahrräder nach der Schweiz ohne Weiteres erfolgen kann. Die Fahrradschilder müssten jedoch genau nach einem bei der fürstlichen Regierung hinterlegten Muster ausgegeben werden. Wir laden Sie ein, bei Ihrer demnächstigen Ausschussitzung oder Generalversammlung diesen Vorschlag zu prüfen und uns mitzuteilen, ob Sie mit demselben einig gehen.

Hochachtungsvoll
Fürstliche Regierung:

P. B.